

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsberg zu Karlsruhe, Dienstag den 21. Februar 1911.

Inhalt.

Berechnung: bei Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlicher Kirchensteuer in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1911.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Zum Vollzug von Artikel II und Artikel III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436*) wird die Katholische Orts-Kirchensteuer-Verordnung vom 15. Juni 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219) im Einklang mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer II ist zu setzen:

statt „des Betrags, welcher“: „der Beträge, die“ und statt „Gemeinde-Vermögenssteuerwert“: „Gemeinde-Vermögenssteuerwert und an Hundesteuern von den Einkommenssteuerpflichtigen (d. i. auf je 1 „M Einkommenssteuerfuß) erhoben werden sollen.“

2. Der dritte Abschnitt der Vorausschlagdanweisung erhält folgende Fassung:

„III. Feststellung der dem Steuerantrag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuerfüße.“

§ 11.

1. Im Monat März des der Vorausschlagperiode vorangehenden Jahres gibt der Stüttsrat dem Steuerkommissär Kenntnis von der Notwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

Beendigung der Einreichung des Steuerantrags durch den Steuerkommissär

*) Der in Artikel II Absatz 1 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 8. August 1910 angeführte § 20 des Gemeinde- und Landessteuerungsgesetz ist ab dem 1. Januar 1901 an gültige Fassung des Ziffer 107 erhalten (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 557 ff.).